

SATZUNG

der Stadt Uetersen

über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung (Straßenentwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 (1) und (2), 17 (1) und (2) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 (1), 2 (1), 6 (1) – (7) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 30 und 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 10.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Uetersen erhebt für das Einleiten von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung eine Straßenentwässerungsgebühr. Die Definition der öffentlichen Einrichtung ergibt sich aus der Abwassersatzung der Stadt Uetersen und der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung erhoben. Zu diesen Kosten gehört auch die Abgabe nach Abwasserabgabengesetz vom 06.11.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Straßenentwässerungsgebühr wird nach der Fläche des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes berechnet. Als angeschlossene Flächen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Flächen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern, d.h. von denen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheiten sind angefangene Quadratmeter (m²). Maßgebend sind die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld bestehenden Verhältnisse.

§ 3 Entstehung

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, nach dem der Straßengrund an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Straßengrund Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats nach dem der Straßengrundanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist zum 01.07. des Erhebungszeitraumes fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 5 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt 0,698 € pro Quadratmeter angeschlossener Fläche.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes Träger der Straßenbaulast des Straßengrundes ist.

§ 7 Pflichten des Gebührensschuldners

- (1) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.
- (2) Der Gebührensschuldner ist weiterhin verpflichtet, auf Anforderung durch die Stadt, innerhalb eines Monats die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung der Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in Zukunft erheblich sind.
- (3) Kommt der Gebührensschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der angeschlossenen Flächen schätzen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uetersen, den 12.12.2019

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen
Bürgermeisterin